

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



NORDRHEIN-WESTFALEN

Grundlage

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)

Anspruch

- Mindestens 5 Tage pro Jahr, einmalig übertragbar
- Auszubildende mindestens 5 Tage während der gesamten Ausbildung

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 3 Wochen nach Antragstellung, schriftlich unter Angabe der Gründe
- Nach Fristende gilt Antrag automatisch als genehmigt

Beantragungsfrist bei EVA

- 10 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- in der Regel 5 Tage, in Ausnahmefällen 3 Tage im Block
- Verteilung von Einzeltagen mehrere Wochen möglich

Tägliche Mindestseminarzeit

- 8 Unterrichtsstunden, ohne Pausen
- Am An- und Abreisetag sind 6 Unterrichtsstunden ausreichend

Besonderheiten

- Seminare dürfen nicht mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden; einzige Ausnahme sind Gedenkstättenfahrten
- Für Azubis müssen Veranstaltungen während den ersten beiden Dritteln der Ausbildung stattfinden